

Parlamentarische Bürgerinitiative betreffend

Abschaffung des suchtmittelrechtlichen Verschreibungsverbots von Medizinalhanfblüten

Seitens der EinbringerInnen wird das Vorliegen einer Bundeskompetenz in folgender Hinsicht angenommen:

Eine Bundeskompetenz ist gegeben, da es das **Bundesgesetz** über Suchtgifte, psychotrope Stoffe und Drogenausgangsstoffe (Suchtmittelgesetz - **SMG**), die **Suchtmittelverordnung und assoziierte Gesetzestexte** betrifft.

*Dieses Anliegen wurde bis zur Einbringung im Nationalrat von _____ BürgerInnen mit ihrer Unterschrift unterstützt.
(Anm.: zumindest 500 rechtsgültige Unterschriften müssen für die Einbringung im Nationalrat vorliegen.)*

Der Nationalrat wird ersucht, das suchtmittelrechtliche **Verschreibungsverbot von Medizinalhanfblüten** gemäß § 14 Suchtgiftverordnung **aufzuheben**.

Zusätzlich wird der Nationalrat aufgefordert, **Regelungen zur Verwendung von Medizinalhanfblüten zu schaffen**, die sich an den bewährten Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland orientieren. Dies beinhaltet insbesondere:

- Die Möglichkeit für Ärzt*innen, **Medizinalhanfblüten zu verschreiben**, wenn sie dies für medizinisch notwendig erachten.
- Die Kostenübernahme durch die Krankenkassen, wobei diese nur in begründeten Ausnahmefällen verweigert werden darf.
- Die Einrichtung von **Kontrollmechanismen zur Qualitätssicherung** und -kontrolle von Medizinalhanfblüten.
- Die Schaffung von **Schulungs- und Informationsangeboten** für medizinisches Personal zur sachgerechten Anwendung und Dosierung von Medizinalhanfblüten.
- Die Etablierung von **Forschungsprogrammen**, um die medizinische Wirksamkeit und Sicherheit von Medizinalhanfblüten weiter zu untersuchen.

Begründung

- **Deutsches Vorbild:** Die Regelungen in Deutschland haben sich seit ihrer Einführung im Jahr 2017 als effektiv und sicher erwiesen. Sie bieten Patient*innen Zugang zu einer weiteren therapeutischen Option, während gleichzeitig sichergestellt wird, dass die Verwendung von Medizinalhanfblüten streng medizinisch begründet und kontrolliert ist. Es ist im besten Interesse der österreichischen Patient*innen, von diesen bewährten Regelungen zu profitieren und sie als Vorlage für die österreichische Gesetzgebung zu nutzen.
- **Entourage-Effekt:** Seit den frühen 2000er Jahren wird ein sogenannter „Entourage-Effekt“ in Bezug auf Cannabinoide diskutiert. Dieser besagt, dass die natürliche Cannabisblüte eine höhere biologische Aktivität aufweist als isolierte Reinsubstanzen. Die Hanfpflanze enthält eine Vielzahl von Phytocannabinoiden und Terpenen, die synergistisch wirken und deren Effekte modulieren. Die WHO hat anerkannt, dass Cannabis mit einem ausgewogenen Verhältnis von THC zu CBD das Risiko einer psychischen Erkrankung bei prädisponierten Personen reduziert.
- **Dosierung:** Das Argument, dass Reinsubstanzen gegenüber getrockneten Blüten- und Fruchtständen bevorzugt werden sollten, da sie in exakter und reproduzierbarer Dosierung verabreicht werden können, ist nicht zutreffend. Viele Patienten können problemlos natürliche Cannabisblüten handhaben. Es gibt Dosierhilfen, Dosierkapseln und Feinwaagen, die eine genaue Dosierung ermöglichen. Bei Bedarf können Apotheken auch Einzeldosen vorbereiten.
- **Medizinische Anerkennung:** Der medizinische Einsatz von Cannabis ist durch zahlreiche Studien belegt. Cannabis kann bei vielen Krankheiten helfen und hat im Vergleich zu Opioiden, Antiepileptika oder Antidepressiva weniger schwere Nebenwirkungen.
- **Internationaler Vergleich:** Deutschland hat 2017 die medizinische Verwendung von Cannabis einstimmig liberalisiert. Österreich hinkt in dieser Hinsicht hinterher und ist eines der wenigen Länder in der EU, das Patient*innen den Zugang zu Medizinalhanfblüten verwehrt.
- **Vorteile der Inhalation:** Die inhalative Anwendung mittels eines Vaporisators bietet bei vielen Krankheiten Vorteile. Die Bioverfügbarkeit von verdampftem Cannabis liegt bei 40-60%, während die von oral aufgenommenem Dronabinol nur 4-12% beträgt. Dies ist auf die schlechte Wasserlöslichkeit von THC und den first-pass-Effekt in der Leber zurückzuführen.

